



5. Abschnitt

Betriebe mit besonderen Gefahren

1. Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen

In der Schweiz wurden in den letzten Jahren Regelungen der EU für Chemikalien und den Umgang mit Chemikalien ganz oder teilweise ins Schweizer Recht umgesetzt oder mindestens als Stand der Technik berücksichtigt.

Das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) vom 15. Dezember 2000 (Inkraftsetzung am 1. August 2005) mit den dazugehörigen Verordnungen ersetzt das bisherige Giftgesetz.

Für die Arbeitsmittel wurde die EG-Richtlinie 94/9, genannt ATEX 95 (ATEX = Atmosphères Explosibles), mit der Verordnung vom 2. März 1998 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) übernommen.

Für den Arbeitnehmerschutz wurde die EG-Richtlinie 1999/92 (ATEX 137) über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, nicht ins Schweizer Recht (Schweiz, Gesetz oder Verordnung) integriert. Bei der Revision des Suva-Merkblattes 2153 «Explosionsschutz - Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen» wurde eine Anpassung an die ATEX 137, soweit möglich und sinnvoll, vorgenommen.

2. Schutzmassnahmen

In Betrieben mit besonderen Gefahren sind für spezifische Sicherheitsanforderungen die Artikel 19 bis 25 ArGV 4 sowie die Artikel 29 und 36 VUV anzuwenden. In der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit sind Angaben über weitere Regelwerke und Literatur mit technischen und baulichen Schutzmassnahmen enthalten, z.B.

- *EKAS-Richtlinie 1825 über brennbare Flüssigkeiten*;
- *SUVA-Merkblatt 2153 «Explosionsschutz-Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»*;
- *EKAS-Richtlinie 1941 «Flüssiggas, Teil 1»*;
- *SUVA-Richtlinie 1416 und Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit Nr. 124 «Arbeiten in Behältern und engen Räumen»*;
- *Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit Nr. 155 «Sicherheit beim Umgang mit Lösemitteln»*;
- *Schriftenreihe IVSS Nr. 2001 «Lagern von gefährlichen Stoffen»*;
- *Schriftenreihe IVSS Nr. 2004 «Sicherheit von Flüssiggasanlagen»*;
- *Schriftenreihe IVSS 2187 «Staubexplosionen»*;
- *Schriftenreihe IVSS 3187 «Gasexplosionen»*;
- *ESCIS-Hefte Nrn. 1 - 13 (Schriftenreihe der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz)*.

Sicherheitstechnische Kennzahlen von Flüssigkeiten und Gasen sind u.a. in der SUVA-Publikation 1469, in Handbüchern über gefährliche Güter oder in Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten zu finden.



3. Begriffe

In den Bestimmungen für den Arbeitnehmerschutz und denjenigen in der Chemikalienverordnung werden unterschiedliche Begriffe betreffend Flüssigkeiten verwendet.

- Begriffe gemäss EKAS-Richtlinie 1825 über brennbare Flüssigkeiten:
 - leichtbrennbare Flüssigkeiten:
Flammpunkt unter 30 °C,
 - brennbare Flüssigkeiten:
Flammpunkt zwischen 30 und 55 °C;
- Begriffe gemäss Chemikalienverordnung (SR 813.11):
 - hochentzündliche Flüssigkeiten:
Flammpunkt unter 0 °C,
 - leichtentzündliche Flüssigkeiten:
Flammpunkt zwischen 0 und 21 °C,
 - entzündliche Flüssigkeiten:
Flammpunkt zwischen 21 und 55 °C.

Ende 2008 hat die EU die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen beschlossen, mit der das UNO-System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) übernommen wird. Mit der Revision der Chemikalienverordnung vom 1.12.2010 hat der Bundesrat beschlossen, dass das Schweizer Recht an die in der EU gültigen neuen Vorschriften angepasst wird.

Dabei werden die Begriffe nochmals leicht angepasst und wie folgt verwendet:

- extrem entzündbare Flüssigkeit:
Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn \leq 35 °C;
- leicht entzündbare Flüssigkeit:
Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn > 35 °C;
- entzündbare Flüssigkeit:
Flammpunkt \geq 23 °C und Siedebeginn \leq 60 °C.

Chemikalien dürfen auch in der Schweiz bereits heute gemäss den Regeln der neuen EU-Verordnung eingestuft werden. Obligatorisch wird dies erst Mitte 2015.